

ANPASSUNG DER RICHTLINIEN MEDIA-PROGRAMM 2021 ZUFOLGE DER CORONA-PANDEMIE

Länder B: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden

A. ZIELE

- ◆ **Steigerung der Programmvielfalt europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht nationalen Filmen.**
- ◆ **Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums.**
- ◆ **Entwicklung eines Kino-Netzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.**
- ◆ **Ermütigung innovativer Praktiken in den Bereichen Promotion der Filme und Kommunikation mit dem Publikum.**

B. VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

- **Die Basisförderung** ist gestaffelt und beträgt 15.500 € für Kinos mit einer Leinwand, bis zu 73.000 € für 30 Leinwände. Zuzufolge der Corona-Pandemie wurden die Vorführungen und Aktivitäten für junges Publikum in ganz Europa weitgehend abgesagt.

Deswegen wird die Förderung „Junges Publikum“ im Jahr 2021 ausnahmsweise nicht gewährt. 100% der gesamten Förderung wird ausschließlich für ein hauptsächlich nicht-nationales europäisches Programm gewährt und wird nach der Anzahl der Vorführungen berechnet.

- **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern Boni gewährt werden:**
 - ein Bonus für **Programmvielfalt** für die Anzahl der im Programm vertretenen europäischen Nationalitäten,
 - ein Bonus für im Spielplan enthaltene Filme, die das **Europa Cinemas Label** erhalten haben
- **Der April-Validierungsausschuss** analysiert die Jahresergebnisse der Mitgliedskinos und schlägt eine Förderung vor, sofern die Vertragsziele erreicht sind.

C. FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

Verwendete Abkürzungen: SENN - Europäische, nicht nationale Filmvorführungen / SE - Europäische Filmvorführungen

Länder A: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien.

Länder B: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik.

Länder C: Kroatien, Portugal, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Länder D: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Zypern.

1. Förderungstabellen der Basisförderung

Um die Programm-Förderung zu erhalten, müssen die Kinos bezogen auf alle Filmvorführungen und Leinwände einen ebenso hohen oder höheren Anteil an Filmvorführungen erreichen als für die Berechtigungsgrenze erforderlich ist (vgl. Tabelle 1, Spalten 1 und 2), die entsprechend der Anzahl der Leinwände mit dem Vertrag festgelegt wird.

Die Höhe der Förderung wird **entsprechend der Anzahl der Leinwände berechnet, die einen SENN-Anteil von 25% (für Kinos mit 2 bis 10 Leinwände) oder 30% (für Kinos mit 11 Leinwände und mehr) erreichen. Für Kinos mit einer Leinwand sind 15% SENN erforderlich** (vgl. Tabelle 1, Spalten 3).

SENN-Grenze pro Nationalität:

Wenn Filme derselben Nationalität einen maßgeblichen Prozentsatz der europäischen, nicht nationalen Vorführungen ausmachen, können maximal angerechnet werden:

- 33 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit mehr als 5 Leinwänden,
- 50 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit 2 bis 5 Leinwänden,
- 66 % der SENN für Kinos mit einer Leinwand.

Tabelle 1:

Länder B: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden

FÖRDERUNGSTABELLE NACH ANZAHL DER LEINWÄNDE				
Berechtigungsgrenzen für die Förderung			Zuschussbetrag	
Gesamtzahl der Leinwände im Kino-verbund	Mindestanteil SE im Kino-verbund	Mindestanteil % SENN pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung	Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag	Jährliche Höchst-förderung für einen Kino-verbund
1	45%	15%	1	15 500 €
2	44%	25%	2	18 000 €
3	43%	25%	3	20 500 €
4	42%	25%	4	23 000 €
5	41%	25%	5	25 500 €
6	40%	25%	6	28 000 €
7	40%	25%	7	30 500 €
8	40%	25%	8	33 000 €
9	40%	25%	9	35 500 €
10	40%	25%	10	38 000 €
11	40%	30%	11	40 500 €
12	40%	30%	12	43 000 €
13	35%	30%	13	45 500 €
14	35%	30%	14	48 000 €
15+	35%	30%	15+	50 500 €

Ab 15 Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag, kann jede zusätzliche Leinwand mit Anspruch auf Förderung noch weitere 1.500€ erhalten. Der Höchstbetrag der für einen Vertrag pro Geschäftsjahr gezahlt werden kann, beträgt 73 000€.

Maßnahme zur Degression der Unterstützung:

Diese in 2015 eingeführte Maßnahme zur Degression betrifft alle Kinos, die dem Netzwerk seit mehr als 10 Jahren angehören (erster im Jahr 2005 unterzeichneter Vertrag).

Nach diesen 10 Jahren und für die nächsten zehn Jahre wird der Gesamtbetrag der Förderung jährlich um 1% gekürzt (einschließlich der Programm-Förderung, des Bonus für Programmviefalt und der Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum).

In 2021 wird die Degression wie folgt angewandt:

- 7% auf die Kinos, die seit 2005 oder früher Mitglieder des Netzwerks sind
- 6% auf die Kinos, die seit 2006 Mitglieder des Netzwerks sind
- 5% auf die Kinos, die seit 2007 Mitglieder des Netzwerks sind
- 4% auf die Kinos, die seit 2008 Mitglieder des Netzwerks sind
- 3% auf die Kinos, die seit 2009 Mitglieder des Netzwerks sind
- 2% auf die Kinos, die seit 2010 Mitglieder des Netzwerks sind
- 1% auf die Kinos, die seit 2011 Mitglieder des Netzwerks sind

2. Bonustabelle

2.a. Bonus für Programmviefalt

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein von 1 bis 20 % der Programm-Fördersumme gestaffelter Bonus wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn mindestens **11 europäische Nationalitäten** im Spielplan vertreten sind. Berücksichtigt wird eine Nationalität, wenn 3 Filmvorführungen ein und derselben Nationalität vertreten sind.

Tabelle 2: Länder B: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Liechtenstein

Anzahl der europäischen Nationalitäten	Bonus
11 - 12	1%
13 - 14	2%
15 - 16	3%
17 - 18	4%
19 - 20	5%
21 - 22	6%
23 - 24	7%
25 - 26	8%
27 - 28	9%
29 - 30	10%

2.b. Bonus Europa Cinemas Label: Anreiz für die Aufnahme von Filmen mit diesem Label ins Kinoprogramm

Das Europa Cinemas Label wird von einer Jury von Kinobetreibern für einen europäischen Film bei 5 Festivals verliehen: Berlin, Cannes, Karlovy Vary, Locarno und Venedig. Europa Cinemas unterstützt die Kinobetreiber des

Netzwerks, Filme mit dem Europa Cinemas Label ins Programm zu nehmen und ermutigt sie, diese so lange wie möglich zu zeigen, um ihren Erfolg zu festigen.

Modalitäten des Bonus:

Wird ein Film länger als eine Woche und mehr als 14 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

3. Matching Fund

Beim Matching Fund geht es darum, die Parität zwischen der erhaltenen Fördersumme und der Investition des Kinos herzustellen: Die Beihilfen für den Kinobetreiber können nicht höher als seine Eigeninvestition sein.

Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen und ausnahmsweise im Jahr 2021, kann für die Programm-Förderung maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen, Film gewährt werden.

D. DEFINITIONEN

Europäische Filme:

Als "**europäische Filme**" gelten Spielfilme, Trickfilme oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die den MEDIA Kriterien entsprechen. Sie werden zum größten Teil von einem oder mehreren Produzenten realisiert, die in einem Land ansässig sind, das am MEDIA-Programm beteiligt ist. Sie werden außerdem mit umfassender Beteiligung von Filmschaffenden realisiert, die Staatsangehörige oder Ansässige eines Landes sind, das am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligt ist.

Tabelle 3

36 Länder am MEDIA beteiligt	
Albanien	Lettland
Deutschland	Liechtenstein
Österreich	Litauen
Belgien	Luxemburg
Bosnien-Herzegowina	Makedonien
Bulgarien	Malta
Zypern	Montenegro
Kroatien	Norwegen
Dänemark	Niederlande
Spanien	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Slowakei
Frankreich	Tschechische-Republik
Griechenland	Serbien
Ungarn	Rumänien
Irland	Vereinigtes Königreich
Island	Slowenien
Italien	Schweden

Tabelle 4: mindestens 10 von 19 Punkten erforderlich

MEDIA-Kriterien	Punkte
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
*° 1. Hauptdarsteller	2
*° 2. Hauptdarsteller	2
*° 3. Hauptdarsteller	2
Künstlerische Leitung	1
* Kamera	1
Schnitt	1
Ton und Mischung	1
Drehort	1
Kopierwerk	1
GESAMT	19

* Ausgenommen Trickfilme

° Ausgenommen Dokumentarfilme

Zu weiteren Informationen siehe: https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/creative-europe-participating-countries_en

Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.

Europäischer nationaler / nicht nationaler Film:

Ein europäischer Film gilt in dem am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligten Land als national, wenn deren Staatsangehörige/Ansässige in entscheidendem Ausmaß an der Realisierung des Werkes mitgewirkt haben. In den anderen Ländern gilt er als nicht national.

Sollte es sich als unmöglich erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, wird der Film in allen Ländern Europas als nicht national betrachtet werden.

Filmtheater:

Als "Filmtheater" gilt jeder kommerzielle Kinobetrieb mit einer oder mehreren Leinwänden an ein und demselben Standort und mit ein und demselben Logo. **Als ein Betrieb mit einem einzigen Vertrag gelten Filmtheater, die sich an verschiedenen Standorten in ein und derselben Stadt befinden, jedoch zu einer Betreiber- oder Programmierungsgruppe gehören.**

Mini-Netzwerke:

Filmtheater, die sich innerhalb eines Landes zusammenschließen möchten, um die jährliche Mindestanzahl an Eintrittskarten und Vorführungen zu erreichen und welche die in den Richtlinien festgelegten Programmziele erfüllen, können ihre Ergebnisse als Mini-Netzwerk miteinander verrechnen. Diese Kinos können durch ein und dieselbe Koordinierungs- und/oder Programmierungsgruppe vertreten sein.

Für jedes Mini-Netzwerk wird ein "Koordinator" bestimmt, mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der Koordinator ist Unterzeichner der Vereinbarung mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder.

Im Hinblick auf die Verteilung der Förderung innerhalb der Mini-netzwerke, muss die Programmförderung proportional zu den Ergebnissen jedes Kinos im Bereich der europäischen, nicht nationalen Filmvorführungen aufgeteilt werden. Europa Cinemas wird den Koordinator um einen Nachweis für die Zahlung an den / die Mitbegünstigten bitten.

E. BEWERBUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DAS NETZWERK VON EUROPA CINEMAS

Das Netzwerk steht allen Kinos offen, die folgende Kriterien erfüllen:

- **Europäische kommerzielle Kinos***, die seit mindestens 6 Monaten ihren Kinobetrieb führen, mit einem Eintrittskartenverkauf und Aufstellung der Einnahmen, mit einer technischen Ausrüstung gemäß professionellen Standards, und mit Sicherheitsbedingungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung.

** Europäische kommerzielle Kinos: Unternehmen, Firmen, Vereine (oder andere gesetzlich eingetragene Institutionen), die direkt oder in überwiegender Maße von Staatsangehörigen der am MEDIA-Programm beteiligten Länder geführt werden und in diesen Ländern angesiedelt sind. Pornokinos ausgenommen.*

- **Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520**

Eine Toleranz von 370 Filmvorführungen ist bei Kinos mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenig Kinos, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb).

Für Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 monatlichen Vorführungen verlangt.

Saisonale Touring-Kinos und "wandernde Leinwände" müssen mindestens 200 Filmvorführungen pro Jahr nachweisen.

- **Programmanteil neuer Filme:** In das Netzwerk können Erstaufführungskinos aufgenommen werden, die neue europäische Filme aufnehmen und diese innerhalb von maximal 12 Monaten nach ihrem Inlandsstart vorführen. Mindestens 70% aller europäischen Filmvorführungen müssen Erstaufführungen sein.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Filmtheater: 70.**

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Leinwand in Kinos mit 2 Leinwänden und mehr: 50.**

Sollte ein Kino über einen oder mehrere Säle mit jeweils weniger als 50 Kinostühlen verfügen, können die Kinostühle aller Säle zusammengerechnet werden, um auf die erforderliche Anzahl von 50 Sitzplätzen zu kommen. Der Vertrag wird über eine niedrigere als die tatsächlich im Kino vorhandene Anzahl von Leinwänden aufgesetzt werden.

• **Minimale Gesamtbesucherzahlen über 12 Monate:**

- **25.000** Kinobesucher in Österreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden
- **15.000** Kinobesucher in der Tschechischen Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen und Schweden

• **Mini-Netzwerke:** Die Filmtheater, die sich im Rahmen von Mini-Netzwerken zusammenschließen wollen, müssen jeweils einzeln die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung erfüllen. Der Beitritt eines Mini-Netzwerks wird in den Ländern/Regionen, in dem Europa Cinemas schwach vertreten ist, vorrangig behandelt.

Die Anträge können über die Website von Europa Cinemas hochgeladen werden. Folgende Dokumente müssen innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht werden:

- ein vollständig ausgefülltes Formular mit den Angaben zum Kino,
- das ausführliche Programm der letzten sechs Monate,
- Exemplare aller Veröffentlichungen des Kinos,
- einen Nachweis über die Aufstellung der Einnahmen gegenüber dem Verleiher,
- aktuelle Farbfotos des Filmtheaters und des Kinobetreibers,
- eine offizielle Anmeldung der Kino-Betreibergesellschaft (Handelsregisterauszug, Handelskammer oder sonstiges)

Unvollständige oder zu spät eingereichte Unterlagen können abgelehnt werden.

Prüfung der Bewerbungen:

- **Der Oktober-Ausschuss** analysiert die Anträge für eine Aufnahme ins Netzwerk. Die ausgewählten Bewerber sind diejenige, die die Aufnahmekriterien entsprechen.

Folgende Kriterien werden besonders berücksichtigt:

- die Leistungen des Kinos in Bezug auf Besucherzahl und Veranstaltungen,
- ein wesentlicher Prozentsatz europäischer Filme, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen eines Landes berechnet wird,
- das geografische Gleichgewicht im Hinblick auf die Verteilung der Filmtheater im Land oder in der Region. Bevorzugt werden nationale und regionale Metropolen, Universitätsstädte, Städte, denen im Hinblick auf die Verbreitung von Filmen eine Schlüsselrolle zukommt sowie mittelgroße Städte, die wirtschaftlich, geografisch oder kulturell als strategisch gelten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Länder oder Regionen mit geringer Filmproduktionskapazität und/oder einem begrenzten Kultur- und Sprachgebiet sowie die in diesen Ländern in Mini-Netzwerken zusammengeschlossenen Kinos.

Sollte ein Mitglieds kino drei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder kein Programm zugeschickt haben, wird das Kino aus dem Netzwerk ausgeschlossen.

Die Anträge, die vom Validierungsausschuss im Oktober bewilligt werden, treten am 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft.

F. VERPFLICHTUNGEN UND SICHTBARKEIT

Die Mitglieds kinos verpflichten sich:

- eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil vorschreibt, gemäß den festgelegten Tabellen,
- dem Publikum ihre Mitgliedschaft im Netzwerk und die MEDIA-Förderung bekannt zu machen:
 - Die Europa Cinemas Plakette im Foyer des Kinos anbringen
 - Jede Vorführung mit dem animierten EUROPA CINEMAS / MEDIA Trailer zu beginnen

- Das Logo « EUROPA CINEMAS - Creative Europe / MEDIA » auf ihrer Webseite und in allen Werbematerialien/-mitteilungen in lesbarer Form einzubinden

WICHTIG: Wenn die oben erwähnten Verpflichtungen von dem Kinobetreiber ohne Rechtfertigung nicht eingehalten würden, kann die entsprechende finanzielle Förderung ausgesetzt oder annulliert werden.

- Initiativen zugunsten des Jungen Publikums mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen,
- sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen,
- eine Website einzurichten,
- dem Publikum bestmöglichen Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten,
- regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
 - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
 - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
 - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen (Box-Office) für jeden Film.

Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas über den geschützten und vertraulichen Bereich der Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschickt werden. Sie ermöglichen dem Validierungsausschuss, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

G. ABGABEFRIST

Die **Frist für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen** wird von Europa Cinemas, der Europäischen Kommission und den Media Desks bekannt gegeben. Sie ist der 15. September 2021. Die Anträge werden ab Juli 2021 online gestellt.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und von den Mitgliedern des Validierungsausschusses begutachtet. Die Entscheidung wird den Filmtheatern im Anschluss daran mitgeteilt.

Die **Frist für die Abgabe der jährlichen Programmunterlagen** wird den teilnehmenden Kinos von Europa Cinemas bekannt gegeben. Die Programmunterlagen für das Jahr 2021 müssen bis spätestens Ende Januar 2022 eingereicht werden.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und im April 2022 dem Validierungsausschuss vorgelegt. Der April-Ausschuss prüft die Programmunterlagen der Kinos sowie jene Bewerbungen, die im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend begutachtet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinos ins Netzwerk wird den Filmtheatern im Anschluss an diesen Ausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung bezüglich der Förderung wird mitgeteilt, nach der Prüfung und den Entscheidungen des Validierungsausschusses und des Vorstands und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Wenn der Gesamtbetrag das Gesamtbudget übersteigt, wird jeder Betrag anteilig berechnet.

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55
<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : info@europa-cinemas.org

Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)

Co-funded by the
European Union



Creative
Europe
MEDIA


EUROPA CINEMAS
MEDIA-PROGRAMME OF THE EUROPEAN UNION

GESCHÄFTSORDNUNG (PROGRAMM 2021)

1) Vergabe der Förderung

Aufholende Maßnahmen: für die europäischen Vorführungen (SE), unterschreitet ein Kino die Schwellenwerte um maximal 10%, wird ihm eine spezifische Anpassungsmaßnahme von 50% der allgemeinen Programmförderung gewährt.

Sollten die Ergebnisse eines **Kinoverbunds** oder eines **Mini-Netzwerks** (mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos) nicht ausreichen, können die Kinos gemäß den Richtlinien einzeln geprüft werden. Jenem/jenen Kino(s), welche(s) die Anteile erreicht hat/haben, eine Förderung entsprechend der Anzahl der Leinwände erhalten. Diese Maßnahme gilt auch für die Förderung "Junges Publikum".

Im Falle einer Teilförderung wird für den **Bonus für Programmvielfalt** derselbe Prozentsatz wie für die Basisförderung zugrunde gelegt.

Sollte in einigen Ländern durch besondere Umstände oder gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, wird für europäische, nicht nationale Filmvorführungen die Förderungstabelle der Länder C und D auf die Länder A und B angewandt und der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos um 5 Prozentpunkte gesenkt. In den Ländern C und D werden dieselben Kriterien jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt.

2) Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen Film

Die Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen Film wird auf dem Datenblatt angegeben, um den Höchstbetrag zu ermitteln, den ein Kino für Eintrittskarten gemäß seiner europäischen Programmgestaltung erhalten kann (ausgenommen Junges Publikum).

Sie gilt dann, wenn sie unter der maximalen Fördersumme liegt, die dem Kino gewährt werden kann.

3) Erinnerung:

- **Freiluftkinos und saisonale Angebote:** Die Förderung für Freiluftkinos und andere saisonale Veranstaltungen wird anteilig gemäß ihrer Öffnungszeit für Kinos mit einer Leinwand berechnet. Für mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos/Leinwände kann die laut Vertrag festgelegte Anzahl an Leinwänden entsprechend dem Öffnungszeitraum der Kinos während des Jahres ermittelt werden (Bsp.: ein Sommerkino und ein Winterkino können im Vertrag nur als eine Leinwand aufgeführt werden). Der Fall gilt besonders für Griechenland.

- **Bedingungen für die weitere Mitgliedschaft von Kinos im Netzwerk:** Ein Kino, das die vertraglich festgelegten Mindestanteile nicht erreicht, oder das dem Netzwerk 3 Jahre hintereinander kein Programm zuschickt, kann vom Netzwerk ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung wird bei der Tagung des Validierungskomitees getroffen und den Kinos im Anschluss daran mitgeteilt.

Ein Kino, das während 3 Jahre hintereinander tatenlos ist (keine Kommunikation mit Europa Cinemas, Verlängerung einer temporären Schließung, usw.) kann auch vom Netzwerk ausgeschlossen werden, auf Beschluss des Netzwerks.

Ein Kino wird vom Netzwerk ausgeschlossen in dem Jahr, wo seinen Ausschluss mitgeteilt wird.

Wenn ein Kino vom Netzwerk ausgeschlossen wird, kann es sich bei Europa Cinemas wieder bewerben.

- **Trennung von gemeinsamen Kinoverbunden / Mini-Netzwerken:** Kinos, die im Rahmen von gemeinsamen Kinoverbunden oder Mini-Netzwerken Mitglieder von Europa Cinemas sind, können über eine Trennung entscheiden (und einen individuellen Vertrag verabschieden), wenn beide Vertragsparteien Europa Cinemas ihren Willen mitteilen und abhängig von genügenden Ergebnissen. Ihre Trennung wird für die Unterzeichnung nächster Verträge berücksichtigt werden.

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55
<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : info@europa-cinemas.org

**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**

